
Bebauungsplan Nr. 28

**„Ortsteil Goldbach“
1. Änderung**

Verfahren nach § 13a BauGB

Auftraggeber: Stadtverwaltung Bischofswerda
Altmarkt 1
01877 Bischofswerda

Planung: Stadtverwaltung Bischofswerda
Stadtplanung
Rudolf- Breitscheid- Str.7
01877 Bischofswerda

Inhaltsverzeichnis

**Auszüge aus dem Bebauungsplan
M 1 : 1000**

**Begründung zur 1. Änderung des
Bebauungsplan**

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Ortsteil Goldbach“

1. Flurstück Nr. 77/6 der Gemarkung Goldbach



Stand: in Kraft getreten am 12. 03.2011



Stand: Änderung

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Ortsteil Goldbach“
2. Flurstück Nr. 38/17 der Gemarkung Goldbach



Stand: in Kraft getreten am 12. 03.2011



Stand: Änderung

TEIL C

Begründung

zum

Bebauungsplan Nr. 28

**„Ortsteil Goldbach“
1. Änderung**

- beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung -

13.12.2011

Änderung Bebauungsplan Nr. 28 „Ortsteil Goldbach“

Verfahren wird gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird. Die durch die Planung bedingten Eingriffe gelten vor der planerischen Entscheidung als erfolgt bzw. zulässig.

Bedenken und Anregungen können nur zur Änderung des Bebauungsplanes im Bauamt der Stadt Bischofswerda Rudolf-Breitscheid-Straße 7 schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Änderung vom 13.12.2011

Planzeichnung:

1. Der Bebauungsplan Nr. 28 „Ortsteil Goldbach“ soll dahingehend geändert werden, dass ein zum jetzigen Zeitpunkt als überbaubar dargestellter Teil des Flurstückes Nr. 77/6 der Gemarkung Goldbach und das Flurstück Nr. 38/17 der Gemarkung Goldbach in nicht überbaubare Fläche geändert wird.

Mit dieser Änderung können die in der Begründung zum Bebauungsplan definierten Ziele des Bebauungsplanes, Freizonen, die nach § 34 (1) BauGB durchaus bebaubar sind, als ortsbildprägende Grünflächen und einen aufgelockerten Bauungscharakter des Ortsteiles zu erhalten, noch besser umgesetzt werden.